

Sophie Röder: *Kaiserliches Handeln im 3. Jahrhundert als situatives Gestalten. Studien zur Regierungspraxis und zu Funktionen der Herrschaftsrepräsentation des Gallienus*. Berlin: Peter Lang 2019 (Prismata 23). 402 S., 14 Abb. € 65.40/£ 54.00/\$ 78.95. ISBN: 978-3-631-79099-1.

Das in letzter Zeit deutlich zunehmende Interesse an der Soldatenkaiserzeit im allgemeinen¹ sowie an den Kaisern des dritten Jahrhunderts n. Chr. beziehungsweise deren Politik² und an bestimmten Phänomenen dieser Zeit im besonderen³ läßt sich an der deutlich gestiegenen wissenschaftlichen Produktivität zu diesem Bereich ablesen. In der Hinsicht bedeutet das vor etwas mehr als einem Jahrzehnt erschienene, von Klaus-Peter Johne initiierte Handbuch der Soldatenkaiserzeit⁴ keinen Schlußpunkt, sondern eine Bilanz des bis dahin erreichten Forschungsstandes, von dem eine neue Generation von Forschungen auszugehen vermochte und weiterhin vermag. Dies gilt nicht zuletzt für den mittleren Abschnitt der Soldatenkaiserzeit, den mit fünfzehn Jahren angesichts der sonst wesentlich schnelleren Herrscherwechsel dieser Epoche verhältnismäßig langen, von Valerian (253–260) und

- 1 Vgl. beispielsweise K. Strobel: *Das Imperium Romanum im 3. Jahrhundert*. Modell einer historischen Krise? Zur Frage mentaler Strukturen breiterer Bevölkerungsschichten in der Zeit von Marc Aurel bis zum Ausgang des 3. Jh. n. Chr. Stuttgart 1993 (Historia-Einzelschriften 75); Ch. Witschel: *Krise – Rezession – Stagnation? Der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr.* Frankfurt am Main 1999 (Frankfurter Althistorische Beiträge 4); P. Eich: *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen dritten Jahrhundert*. Berlin 2005 (Klio-Beihefte N. F. 9).
- 2 Vgl. etwa Ch. Körner: *Philippus Arabs. Ein Soldatenkaiser in der Tradition des antoninisch-severischen Prinzipats*. Berlin/New York 2002 (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 61); G. Kreucher: *Der Kaiser Marcus Aurelius Probus und seine Zeit*. Stuttgart 2003 (Historia-Einzelschriften 174); K. Haegemans: *Imperial Authority and Dissent. The Roman Empire in AD 235–238*. Leuven u. a. 2010 (Studia Hellenistica 47).
- 3 Vgl. J. F. Drinkwater: *The Gallic Empire. Separatism and Continuity in the North-Western Provinces of the Roman Empire A. D. 260–274*. Stuttgart 1987 (Historia-Einzelschriften 52); U. Hartmann: *Das palmyrenische Teilreich*. Stuttgart 2001 (Oriens et Occidens 2).
- 4 K.-P. Johne/U. Hartmann/Th. Gerhardt (Hrsgg.): *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr.* 2 Bde. Berlin 2008.

dessen Sohn Gallienus (253–268) geprägten Zeitraum.⁵ Im Vergleich zu den von Lukas de Blois und Michael Geiger vorgelegten Studien⁶ möchte die hier zu rezensierende Dissertation Sophie Röders keine allumfassende Gesamtbehandlung der Regierungszeit des Gallienus bieten, sondern die Herrschaftsjahre dieses Kaisers zunächst an der Seite seines Vaters und sodann mit dem Anspruch alleiniger Regentschaft unter einer ganz spezifischen Fragestellung betrachten, die es erlauben soll, in dieser Hinsicht neue, über die bisherigen Feststellungen hinausführende Ergebnisse zu formulieren – eine auf diesem inzwischen doch recht dicht beforschten Gebiet und auch angesichts der Quellenlage für diese Zeit nicht eben geringe Herausforderung.

Wesentliche Elemente der Röders Studie zugrunde liegenden Fragestellung lassen sich dem Titel und dem Untertitel der Arbeit entnehmen: Es geht um die Herrschaftsrepräsentation und die Regierungspraxis des Gallienus anhand seines Handelns, das als „situitives Gestalten“ aufgefaßt wird. Damit knüpft Röder (*expressis verbis* S. 41) an die Forschungsergebnisse Sebastian Schmidt-Hofners an, der in seiner Dissertation das auf der Dichotomie von Agieren und Reagieren basierende kaiserliche Handlungsmodell nach Fergus Millar für die Spätantike einer Revision unterzogen hat. Denn während für Millar der kaiserliche Regierungsstil der Prinzipatszeit weitgehend aus Reaktionen auf Einzelfälle besteht und, am Status quo orientiert, ohne längerfristig planende Gestaltung auskommt⁷, sucht Schmidt-Hofner dem etwas statischen Modell eine größere Flexibilität zu verleihen und auch in reagierenden Maßnahmen einen möglichen – vielleicht sogar innovativen – kaiserlichen Gestaltungswillen in Rechnung zu stellen.⁸ Zugleich empfiehlt er, angesichts seiner am Beispiel der Gesetzgebung Valentinians I. (364–375) erarbeiteten Ergebnisse auch für die Prinzipatszeit zu untersuchen, inwieweit beim Regierungshandeln Gestaltungswille festzustellen sei. Diesem Hinweis geht nun Röder für die Herrschaftsjahre des Gallienus nach. Die Zeit von 253 bis 268 erscheint ihr auch wegen der großen politisch-militärischen

5 Vgl. T. Glas: *Valerian. Kaisertum und Reformansätze in der Krisenphase des Römischen Reiches*. Paderborn 2014; M. Geiger: *Gallienus*. Frankfurt am Main 2013.

6 L. de Blois: *The Policy of the Emperor Gallienus*. Leiden 1976 (*Studies of the Dutch Archaeological and Historical Society* 7); Geiger (wie Anm. 5).

7 F. Millar: *The Emperor in the Roman World*. London 1977. 2. Aufl. 1992.

8 Vgl. S. Schmidt-Hofner: *Reagieren und Gestalten. Der Regierungsstil des spätrömischen Kaisers am Beispiel der Gesetzgebung Valentinians I.* München 2008 (*Vestigia* 58), S. 337–350, zum folgenden S. 343.

Herausforderungen dieser Jahre und der unausweichlichen Notwendigkeit für den Kaiser, die eigene Herrschaft zu stabilisieren, als besonders geeignet. Die Vorstellung vom dritten Jahrhundert als einer Krisenzeit sucht Röder mit den Ideen von Wandel und Transformation zu vereinbaren⁹, indem sie den Krisenbegriff verwendet, um dessen Eignung für die Erarbeitung von Aspekten der Kontinuität und des Wandels beziehungsweise der Transformation herauszustellen (S. 29–32). Daß sich hieraus Kriterien für die Beurteilung des Regierungshandelns gewinnen lassen, liegt auf der Hand, gerade wenn man an die Reformansätze denkt, die in der Forschungsliteratur – nicht aber von Röder – mit Gallienus in Verbindung gebracht werden.

Die Untersuchung ist, sieht man von „Einleitung“ (S. 13–45, Kapitel 1) und „Schluss“ (S. 349–356, Kapitel 4) ab, in die Bereiche „Herrschaftsrepräsentation“ (S. 47–138, Kapitel 2) und „Herrschaftspraxis“ (S. 139–347, Kapitel 3) unterteilt. Die „Funktionen der Herrschaftsrepräsentation“ werden anhand der Prägungen kaiserlicher Münzstätten vorgestellt, die „Aspekte der Herrschaftspraxis – Kontinuität und Wandel durch situatives Gestalten“ danach,¹⁰ und zwar ausführlich am Umgang mit den Christen (S. 139–239, Kapitel 3.1), sodann, deutlich knapper, an Beobachtungen zur Förderung des städtischen Lebens (S. 240–294, Kapitel 3.2) sowie zur Heerespolitik und Provinzverwaltung (S. 294–347, Kapitel 3.3) exemplifiziert.

Das Thema der Herrschaftsrepräsentation am Beispiel der Münzprägung¹¹ behandelt Röder strikt nach Maßgabe der von ihr eingangs formulierten Problemstellung. Sie wirft daher die Frage nach Aspekten der Kontinuität und Tradition im Vergleich zu Akzentuierungen des Wandels durch Neuerungen in der Herrschaftsdarstellung des Gallienus anhand seiner Münzen auf, um auch daran situationsbezogene Reaktionen beziehungsweise situationsunabhängige Programmatik ausmachen zu können. Beim Urteil über die Münzprägung des Kaisers nimmt Röder für sich in Anspruch, am Reagieren und am Gestalten des Kaisers – sowohl als alternativen wie auch als koinzidenten Handlungsweisen – ermessen zu können, inwiefern auf diese

9 Nach K.-P. Johne/U. Hartmann: Krise und Transformation des Reiches im 3. Jahrhundert. In: Johne/Hartmann/Gerhardt (wie Anm. 4), Bd. 2, 1025–1053.

10 Im Untertitel der Arbeit wird, umgekehrt, erst die Regierungspraxis und dann die Herrschaftsrepräsentation genannt, was angemessener wirkt.

11 Auf Baumaßnahmen als Quellen für die Repräsentation geht Röder wegen zu dürftiger Belege (S. 48–49), auf Inschriften wegen ihrer Ansicht nach zu wenig signifikanter Repräsentationsaspekte (S. 49–50) nicht ein.

Weise „Wandel herbeigeführt oder Traditionen gestärkt wurden“ (S. 47). Zu diesem Zweck erfaßt sie recht vollständig die kaiserliche Münzprägung und kategorisiert sie nach bestimmten Themenbereichen (der *imitatio Alexandri*, der Ehrung der Legionen, Göttern als *conservatores Augusti*, weiteren Göttern auf Münzen, kaiserlichen *virtutes*, den Dezennalien, der Legende GALLIENAE AVGVSTAE), um mit Hilfe dieser Sachbezüge ihre Fragestellung zu einem tragfähigen Ergebnis zu führen. Die kaiserliche Repräsentation auf Münzen bezeuge weithin Legitimierungsbemühungen des Gallienus zum Zwecke der Herrschaftsstabilisierung und bewege sich so überwiegend in traditionellen Bahnen. Darüber hinaus macht Röder gelegentlich kaiserlichen Gestaltungswillen geltend, auch wenn dieses Argument durchweg recht schwach wirkt, etwa bei der Sonderemission zu Ehren der westlichen Legionen und der Prätorianer, indem unter Verweis auf die bestimmten Legionen zugedachte Widmung behauptet wird, daß das Gestaltungsmoment „über die üblichen Prägungen hinausgeht, die die Truppen und den Kaiser für ihre Erfolge rühmen“ (S. 61). Die angesichts der Vielzahl der zu *conservatores Augusti* erhobenen Götter in Anspruch genommene „Gestaltung der Herrscherrepräsentation, die sich nicht nur an bereits Bekanntem orientiert“, wirkt ebenfalls ein wenig bemüht, auch wenn hier zugleich eine „Reaktion auf die Gesamtsituation und die Bewahrung von Traditionen“ (S. 79), nicht aber eine Intention zugunsten des Wandels geltend gemacht wird.

Ganz abgesehen davon ist es schwierig, zu beurteilen, inwieweit das Repräsentationsrepertoire der Münzprägung von der hierarchischen Spitze oder auch von weiter unten angesiedelten Verwaltungsebenen beeinflusst wurde, und angesichts dessen an der Münzprägung darüber zu befinden, wie sich in ihr vom Herrscher ausgehendes Reagieren und Gestalten nachweisen lassen. Überlegungen zu den damit zusammenhängenden Problemen gibt es bei Röder nicht. Darüber hinaus vermißt man insgesamt weitergehende Äußerungen der Autorin zum Verhältnis von Reagieren, Tradition und Kontinuität sowie von Gestalten, Wandel und Transformation – Begrifflichkeiten, die in der Studie etwas zu schematisch kategorisiert erscheinen. Nicht jedes Reagieren ist zwangsläufig mit Kontinuität zu assoziieren, ebensowenig wie jeglichem Gestalten ein genuin transformierender Charakter zu eigen sein muß.

Im Sinne eines bewußten Gestaltungswillens interpretiert Röder die Vereinnahmung bestimmter Götter auf Münzen des Gallienus außerhalb der *conservator*-Prägungen. So gibt es auch Münzen mit der Legende IOVI CRESCENTI und dem jungen Jupiter auf einer Ziege, die Röder als Hinweis auf die kaiser-

liche Dynastie und deren Aussichten auf und für die Zukunft deutet (S. 85–86). Als weniger innovativ erscheint die Verbindung von Sol und *aeternitas* sowie *Oriens*, auch wenn die Autorin in der Legende ORIENS AVG auf Sol-Münzen des Gallienus einen Hinweis auf das Goldene Zeitalter sieht und damit – neben den durch die Verwendung Saturns vertretenen traditionellen Aspekten dieses Gedankens – „Wandel in Galliens Münzprägung“ (S. 88) geltend macht. Etwas überinterpretiert erscheint die Deutung des militärisch konnotierten Beinamens *invictus* für den Sonnengott, wenn Röder hierin „die Komponenten des *saeculum aureum* erweitert“ (S. 88) sieht. Für die Verwendung der Personifikationen von *virtutes* bekennt Röder, „dass sich Gallien [...] im Rahmen des für das dritte Jahrhundert üblichen [sic!] bewegte“ (S. 109). Es wirkt wie eine Kapitulation, wenn sie zugesteht, die Frage, „[w]ie sehr sich im Gesamtbild bzw. in der Gewichtung der verschiedenen Personifikationen eine Programmatik spiegelt oder ob ihre Herausgabe situativer zu sehen ist und das Gesamtbild ungeplanter entstand, lässt sich [...] nicht beantworten“ (S. 110). Dieses Ergebnis ist angesichts der mit einer Inanspruchnahme der Münzprägung für die Frage nach kaiserlichem Reagieren und Gestalten verbundenen Probleme freilich nicht weiter verwunderlich.

Der interessanteste Teil des Münzkapitels ist Röders Deutung der Legende GALLIENAE AVGVSTAE (S. 112–136). Die bisher gängige Interpretation dieser Münze mit der Büste des Gallienus im Ährenkranz auf dem Avers (sowie einer Victoria mit Biga und der Umschrift VBIQUE PAX auf dem Revers)¹², die den Kaiser als Demeter und Adepten der Mysterien von Eleusis zeigen soll und die im wesentlichen auf Andreas Alföldi zurückgeht¹³, lehnt sie ab (S. 125–126). Statt dessen stellt sie militärische Konnotationen heraus, indem sie die Vorderseite und die Rückseite der Münze in Bezug zueinander setzt, die in der bisherigen Deutung des Averses einander zu widersprechen scheinen. Röder sieht in der Avers-Legende GALLIENAE AVGVSTAE eine Widmung an die in Lambaesis stationierte Legion, die eben auch als *legio III Augusta Galliena* belegt ist (S. 127–128 mit Anm. 614), und Anspielungen auf die Bedeutung Nordafrikas für die Getreideversorgung Roms, so daß Gallienus „als fürsorglicher Herrscher (durch die Averse) und als siegreicher Feldherr (durch die Reverse)“ (S. 136) herausgestellt werde. Diese Deutung

12 RIC V 1, 1927, Gallienus Nr. 74.

13 A. Alföldi: Das Problem des „verweiblichten“ Kaisers Gallienus. In: Zeitschrift für Numismatik 38, 1928, S. 156–203. Wiederabgedruckt in: A. Alföldi: Studien zur Geschichte der Weltkrise des 3. Jahrhunderts nach Christus. Darmstadt 1967, S. 16–52.

erscheint logisch, wenngleich schwer zu erklären ist, wieso der Legionsname auf dem für die Kaisertitulatur reservierten Avers zu finden ist, ein Problem, das Röder nicht verschweigt (S. 128). Auch wenn für diese Münze nicht alle Fragen zu lösen seien, könne sie, so die Autorin, für den Gestaltungswillen des Kaisers, aber auch für seine Traditionsverbundenheit sprechen, nicht so sehr für die Absicht, einen Wandel einzuleiten (S. 136, 138). Damit stünde diese Prägung im Einklang mit auch sonst bei den Münzen des Gallienus in dieser Studie festgestellten Tendenzen.

Ein Problem aber zeigt das Münzkapitel deutlich auf: Bietet die Münzprägung wirklich brauchbares Material für Röders Fragestellung? Wird in diesem Repräsentationsmittel ein wie auch immer gearteter spezifischer Regierungsstil sichtbar? Dafür erscheint diese Quellengattung doch eigentlich wenig geeignet, ganz abgesehen davon, daß es angesichts der auf einen längeren Zeitraum angelegten Folgen gefallener Entscheidungen für die Gestaltung von Münzen kaum geboten sein dürfte, mit Hilfe dieses Mediums spontanes (Re)Agieren und die damit aus aktuellem Tagesgeschehen ableitbaren politischen Absichten zum Ausdruck zu bringen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Intensität der Einflußnahme des Kaisers auf die Inhalte der Münzprägung nicht eindeutig bemessen werden kann. Insofern fällt es schwer, eine handlungsbezogene Fragestellung, die von Schmidt-Hofner anhand der Gesetzgebung eines Kaisers entwickelt worden ist, einschränkungslos auf die in der Münzprägung zum Ausdruck kommende und eine gewisse Statik voraussetzende Herrscherrepräsentation anzuwenden. Nicht zuletzt deswegen unterscheidet Röder im Untertitel ihrer Studie wohl zwischen der Herrschaftsrepräsentation und der eigentlichen Regierungspraxis. Die in dieser Weise verfolgte Fragestellung verhindert jedenfalls, daß sich Röder in das Fahrwasser anderer Untersuchungen zu Gallienus' Münzen begibt, wie sie in den letzten Jahren Michael Geiger und vor allem Erika Manders vorgelegt haben¹⁴. Vielmehr hilft sie der Autorin, den von Manders vorgelegten Deutungen gelegentlich zu widersprechen oder ihnen eine andere, eigene Akzentuierung zu verleihen.¹⁵

14 Geiger (wie Anm. 5), vor allem S. 200–247; E. Manders: *Coining Images of Power. Patterns in the Representation of Roman Emperors on Imperial Coinage, A. D. 193–284*. Leiden/Boston 2012 (Impact of Empire 15), unter anderem S. 269–302 mit einer Fallstudie zur Münzprägung des Gallienus.

15 Vgl. beispielsweise Röder S. 53 Anm. 178, S. 76, 92, 97 Anm. 469, S. 99–100, 107 Anm. 533, S. 112 Anm. 554.

Anders als bei der kaiserlichen Repräsentation ist situatives Handeln für die im dritten Kapitel besprochenen Gesichtspunkte der Regierungspraxis wesentlich leichter festzustellen. Unter dieser Prämisse behandelt Röder zunächst die valerianische Christenverfolgung mit den Maßnahmen von 257 und 258 und sodann die Einstellung der Verfolgung durch Gallienus im Jahre 260 („*Nomen ipsum Christianum* oder *flagitia cohaerentia?* Valerian, Gallien und ihr Umgang mit den Christen“). Motiviert sieht sie die Verfolgung ebenso wie deren Aufhebung durch das Bemühen um Herrschaftsstabilisierung, das die so gegensätzlich wirkenden Maßnahmen dieser beiden Kaiser demselben Ziel unterordnet, und zwar zunächst durch den Versuch, „die religiöse Einheit des Reiches zu fördern oder einzufordern“ (S. 142), sodann dadurch, „religiöse Diversität in Kauf“ (S. 145) zu nehmen. Gleichzeitig sieht sie darin treffliche Beispiele für situatives Handeln, bei denen Reaktion und Gestaltungswille zugunsten desselben Zieles deutlich werden und die ihres Erachtens Aspekte der Kontinuität und des Wandels zugleich beleuchten. Zudem löst Röder unter diesen Voraussetzungen den scheinbaren Widerspruch zwischen der Haltung beider Kaiser vor 260 und des Gallienus ab 260 auf. Diese Ergebnisse gibt Röder bereits in der Einleitung zu ihrem Christenkapitel preis (S. 142, 144), ehe sie sie aus ihren detaillierten Quellenuntersuchungen im einzelnen ableitet. Dasselbe gilt für ihre – diskussionswürdige, aber doch nicht unumstrittene – Einschätzung, bei Valerians Maßnahmen gegen die Christen habe die Zugehörigkeit zum Christentum allein keine Rolle gespielt, vielmehr seien zugunsten von Ruhe, Ordnung und Stabilität mit dem Christsein verbundene Vergehen verfolgt worden (S. 141–142)¹⁶: Damit kann Röder nämlich problemlos in der Regierungspraxis ‚ihre‘ Untersuchungskriterien auffinden, was ihr mit dem *nomen-ipsium*-Argument nicht so leichtfiele.

Als wichtig stellt Röder die Aufmerksamkeit gegenüber dem Problem der Perspektivität der Quellen heraus. Texte wie die Briefe Cyprians von Karthago, die *Acta proconsularia* über dessen Märtyrertod oder die in der Kirchengeschichte des Eusebius überlieferten Briefe des Dionysius von Alexandria übermitteln eine rein oder überwiegend christliche Sichtweise, die den Blick auf die von staatlicher Seite geltend gemachten Gründe, die nichtchristliche Sicht also, erschwere. Die wissenschaftlichen Deutungen der Verfolgungsmaßnahmen ließen sich ihrer Ansicht nach daher ganz überwiegend von der

16 Vgl. die bei Plin. epist. 10,96,2 genannten möglichen Gründe für die Bestrafung von Christen: *nomen ipsum, si flagitiis careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur.*

christlichen Tendenz dieser Quellen leiten. Bei ihrer Suche nach den sich hinter der christlich geprägten Sicht verbergenden staatlichen Motiven für das Einschreiten gegen Christen in den von Valerian und Gallienus ausgehenden Verordnungen von 257 und 258 vermag Röder nirgends die Bestrafung von Christen allein aufgrund ihres Bekenntnisses zu entdecken, auch wenn gerade dies von den Quellen nahegelegt werde, sondern aufgrund von Vergehen wie Verstößen gegen das Versammlungsverbot¹⁷ und der Mißachtung römischer Kultpraxis¹⁸. Sie argumentiert, auf dem Weg über das christliche Führungspersonal und dann auch Christen aus der Oberschicht habe man vorgehabt, „christliche Organisationsformen und damit das Gemeindeleben aufzulösen“ (S. 165). Dabei sei es „nicht um Bischöfe per se“ gegangen, sondern um „Anführer von Verschwörungen und Verbrechen, [...] und dies führte letztlich zur Verurteilung, traf die Christen mehr resultativ als intentional“ (S. 197). Im Grunde genommen bedeutet dies, daß zwischen den Intentionen des Decius und denen Valerians kein großer Unterschied gesehen wird, was Röder ausdrücklich auch herausstellt (S. 197, 208). Die „Auslöschung des christlichen Glaubens als religionspolitische Agenda“ (S. 209) sei nicht das Ziel Valerians gewesen.¹⁹ Allerdings fällt es schwer, nachzuvollziehen, daß Valerian in den Jahren 257 und 258 nicht doch sehr bewußt christliches Führungspersonal und Christen der Oberschicht in den Blick nahm, auch wenn es den Kaisern (nicht nur) dieser Zeit generell um staatliche Ordnungsvorstellungen und auf diesem Wege um Herrschaftsstabilisierung gegangen sein mag. In Maßnahmen gegen das christliche Gemeindeleben (S. 165), das christliche Führungspersonal und die christliche

17 Vgl. Eus. hist. eccl. 7,11,10; Act. Cypr. 1,7.

18 Act. Cypr. 1,1; 3,4–5.

19 Ganz im Gegenteil zieht K.-H. Schwarte: Die Christengesetze Valerians. In: W. Eck (Hrsg.): Religion und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit. Kolloquium zu Ehren von Friedrich Vittinghoff. Köln/Wien 1989 (Kölner historische Abhandlungen 35), S. 103–163, hier S. 156–159 (das folgende Zitat S. 157), den Schluß, das zweite Christengesetz Valerians sehe „die grundsätzliche Strafbarkeit des Christseins“ vor. Die Zielrichtung der Christenverfolgung ist bei Schwarte dieselbe wie bei Röder: „die Wiederherstellung einer religiösen Einheit aller Reichsbewohner im Zeichen der römischen Staatsreligion“ (Schwarte S. 158–159). Röders Urteil folgt insgesamt aber eher einer Sichtweise, wie sie J. Molthagen: Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert. 2. Aufl. Göttingen 1975 (Hypomnemata 28), S. 93–98, vertritt, der in Valerians Maßnahmen gegen die Christen allein die Forderung nach dem *caeremoniari*, nicht aber nach dem Abfall von ihrem Glauben, letztlich also eine konsequente Fortsetzung der Politik des Decius erblickt.

Oberschicht darf man nämlich sehr wohl planmäßige Verfolgungsmaßnahmen gegen Christen und auch gegen das Christentum als solches sehen. Insofern kann die *nomen-ipsium*-Frage bei den Verfolgungsmaßnahmen immer auch mitzubedenken sein. Daraus ergeben sich allerdings Auswirkungen auf die sachgerechte Anwendung der Kategorien von Reagieren und Gestalten.

In der Einstellung der Verfolgungsmaßnahmen durch Gallienus sieht Röder keineswegs ein ‚Toleranzedikt‘ oder gar eine Anerkennung des Christentums (S. 229),²⁰ vielmehr reaktives Verhalten des Kaisers, um – ebenso wie 257 und 258 durch genau konträres Vorgehen – mit innovativen Mitteln einen situativ-gestaltenden Beitrag zur öffentlichen Ordnung zu leisten und seine Herrschaft zu stabilisieren, nachdem die zunächst ergriffenen Maßnahmen aufgrund von „Unruhen in der Bevölkerung“ (S. 234), wie sie nahelegt, wohl gescheitert waren. Daher möchte sie auch nicht „von einem Bruch Galliens mit der Politik seines Vaters [...] sprechen“ (S. 235). Die Bedeutung der Regelung des Gallienus für die Weiterentwicklung des Christentums sei eine vom Kaiser nicht beabsichtigte Folge und ohnehin erst vom Ergebnis her im nachhinein erkennbar gewesen; auf eine neue Rechtsgrundlage beziehe sich dieser Aufschwung für das Christentum nicht. Insgesamt sieht Röder in der Christenpolitik des Valerian und des Gallienus die Berechtigung der Kritik Schmidt-Hofners an Millars Positionen vollauf bestätigt (S. 237–238).

Dies gilt auch für die im dritten Kapitel des weiteren behandelten beiden Gesichtspunkte der Städtepolitik („Die Förderung von Traditionen städtischen Lebens: Kontinuität kaiserlicher Regierungspraxis in einem Jahrhundert des Wandels“) sowie der Heerespolitik und Provinzverwaltung („Heerespolitik und Provinzadministration: Radikaler Wandel kaiserlicher Regierungspraxis in Zeiten militärischer Krisen?“). Im Rahmen der zahlreiche Beispiele diskutierenden Ausführungen über die Städtepolitik des Gallienus (vor allem in Kleinasien, Ägypten und Nordafrika) thematisiert Röder unter anderem „Die Reise nach Athen als Ausdruck des Philhellenismus?“ (S. 281–290).²¹ Sie lehnt den Gedanken an besonders griechenfreundliche Tendenzen des Kaisers und dessen – nicht sicher bezeugte – Einweihung in

20 Damit bewegt sie sich ganz im Einklang mit der *communis opinio*, wie sie bei A. Goltz/U. Hartmann: Valerianus und Gallienus. In: Johne/Hartmann/Gerhardt (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 223–295, hier S. 257, dargelegt ist.

21 Röder spricht in ihrer Studie durchweg – bis auf wenige Ausnahmen – von „Philhellenismus“ und bildet dazu das Adjektiv „philhellenistisch“, statt das Substantiv richtig mit „Philhellenentum“ und das Adjektiv mit „philhellenisch“ zu bezeichnen.

die Eleusinischen Mysterien und damit persönliche Motive für den Besuch Athens ab. Dagegen führt sie sehr plausibel mit der Städteförderung des Kaisers verbundene politische und vor allem der Bedrohungslage Athens durch gotische Plünderungszüge geschuldete militärische Gründe an. Zugleich datiert sie diesen Besuch vor allem mit Hilfe eines neuen Dexippusfragments in das Jahr 262.²² Wieder galt es, „die Loyalität der Region zu fördern und die Herrschaft zu stabilisieren“, was „eine pragmatische und reagierende Dimension“ (S. 289–290) belege. „Ein übergeordnetes Programm zur Förderung der athenischen Kulte“ (S. 290) als Grund der Reise des Gallienus nach Athen werde dagegen nicht sichtbar.

Im Zusammenhang mit Heerespolitik und Provinzverwaltung sind zwei Aspekte besonders interessant, die gerne für Reformen des Gallienus in Anspruch genommen werden: der angebliche Ausschluß der Senatoren vom Militärdienst zugunsten des Ritterstandes und die Schaffung mobiler Kavallerieeinheiten. Die Einsetzung von Rittern in vorher Angehörigen des Senatorenstandes vorbehaltene Posten ordnet Röder in die kaiserlichen Stabilisierungsbemühungen ein und sieht in ihr eine Praxis, Personen im kaiserlichen Dienst mit Aufgaben zu betrauen, die angesichts der Problemlage große militärische und administrative Erfahrungen mitbrachten. So habe der Kaiser pragmatische und situationsangepaßte Lösungen gesucht, sei aber nicht systematisch vorgegangen und habe auch kein Reformprogramm umgesetzt. Daher könne ebensowenig die Rede davon sei, daß Gallienus den Senat vom Militärdienst ausschloß²³ wie daß er den Ritterstand besonders förderte²⁴. Erst aus der Rückschau sei es möglich gewesen, aus diesen Maßnahmen einen Wandel abzuleiten, der zudem auf die Dauer die Verwaltungs-

22 Dabei richtet sie sich primär nach Ch. Mallan/C. Davenport: Dexippus and the Gothic Invasions. Interpreting the New Vienna Fragment (*Codex Vindobonensis Hist. gr.* 73, ff. 192v–193r). In: JRS 105, 2015, S. 203–226.

23 In diesem Sinne vermerkt aus der Rückschau recht tendenziös Aur. Vict. Caes. 33, 33–34: *Et patres quidem praeter commune Romani malum orbis stimulabat proprii ordinis contumelia, quia primus ipse metu socordiae suae, ne imperium ad optimos nobilium transferretur, senatum militia vetuit et adire exercitum.*

24 Eine gegenteilige Einschätzung zur Förderung ritterlichen Führungspersonals aufgrund anderer Urteilkriterien findet sich bei Goltz/Hartmann (wie Anm. 20), S. 279. Vgl. auch U. Hartmann: Der Mord an Kaiser Gallienus. In: K.-P. Johne/Th. Gerhardt/U. Hartmann (Hrsgg.): *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit.* Stuttgart 2006, S. 81–124, hier S. 109 und S. 118.

struktur im Sinne einer deutlicheren Hierarchie zwischen Kaiser und (den vor allem ritterlichen) Amtsträgern verändert habe (S. 326–327). Ganz entsprechend stelle sich die Schaffung mobiler Eingreiftruppen erst im nachhinein als eine Reform dar, obwohl sie ebenfalls nicht einer planmäßigen Veränderung, sondern situativ-gestaltendem Handeln, also Einzelmaßnahmen in Reaktion auf bestimmte Erfordernisse in bestimmten Regionen ihr Entstehen verdanken.

Röders eigener Beitrag zur Forschung ergibt sich weniger aus der – vielleicht zu – konsequent angewandten Methode, die sie von Schmidt-Hofner übernimmt – ohne daß allerdings die Frage nach dem Regierungsstil einfach auf die Herrscherrepräsentation, die sie allein der Münzprägung zu entnehmen sucht, übertragen werden kann. Am Beispiel der für Gallienus vorhandenen Quellen untersucht sie entscheidende Bereiche kaiserlichen Handelns – Christen-, Städte-, Heerespolitik und Provinzverwaltung – recht genau auf reaktives beziehungsweise programmatisches Handeln. Dieser Zugriff erlaubt es ihr, die Ansicht zu erhärten, daß wirklich systematische Reformen von Gallienus nicht ausgegangen sind, dieser Herrscher vielmehr ganz überwiegend mit Einzelmaßnahmen auf die politisch-militärischen Herausforderungen reagierte, denen er sich um die Mitte der Soldatenkaiserzeit stellen mußte, um seine Herrschaft zu stabilisieren, damit aber durchaus gestaltend zu wirken vermochte und so auch einen Beitrag zum Wandel im dritten Jahrhundert leistete. Ex eventu können bestimmte – nicht zuletzt krisenbedingte und dadurch experimentelle – Einzelentscheidungen als fruchtbare Reformansätze gesehen werden,²⁵ wenn man nach den Ausgangspunkten für später wirksamen Wandel sucht. Andererseits mag man auch danach fragen können, ob für eine sachgerechte Interpretation wirklich alle von Gallienus getroffenen Maßnahmen in das Prokrustesbett der Frage nach Reagieren und Gestalten gezwungen werden müssen.²⁶

25 Ähnlich urteilen Goltz/Hartmann (wie Anm. 20), S. 277.

26 Nebenbei darf noch festgehalten werden, daß Röders Arbeit in Hinsicht auf Sprache und Stil, Satzbau und Grammatik, auch Interpunktion, Tempuswahl und simple Druckfehler durchaus einer sorgfältigen Schlußkorrektur hätte unterzogen werden können.

Ulrich Lambrecht, Bornheim (Rheinland)
ulrich.lambrecht@plekos.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Ulrich Lambrecht: Rezension zu: Sophie Röder: Kaiserliches Handeln im 3. Jahrhundert als situatives Gestalten. Studien zur Regierungspraxis und zu Funktionen der Herrschaftsrepräsentation des Gallienus. Berlin: Peter Lang 2019 (Prismata 23). In: Plekos 23, 2021, S. 375–386 (URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2021/r-roeder.pdf>).
